

- Rechtsanwältin Eva Biré -

Rechtsanwältin Eva Biré, Barnhelmstr. 2d, 14129 Berlin

Per beA

Staatsanwaltschaft Koblenz
Deinhardpassage 1
56068 Koblenz

Rechtsanwältin Eva Biré
Barnhelmstraße 2d
14129 Berlin

E-Mail: ra-bire@e-mail.de

Tel.: 030/28696806
Mobil: 01782188364

Mein Zeichen: 33_02/23
Berlin, 23. Januar 2023

Vorfall vom 03.12.2022 in 56729 Kirchwald Verstoß gegen § 17 Nr. 1 TierSchG

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen des Wildtierschutz Deutschland e.V., [REDACTED]

[REDACTED], erstatte ich

Strafanzeige

gegen

1. [REDACTED]
[REDACTED]

wegen vorsätzlichen Verstoßes gegen § 17 Nr. 1 TierSchG.

Das Vorliegen einer ordnungsgemäßen Vollmacht wird anwaltlich versichert.

Begründung:

I. Sachverhalt

Herr [REDACTED] führte am 03.12.2022 in seiner Funktion als Jagdleiter eine Drückjagd auf Schalenwild im etwa 540 ha großen Jagdrevier [REDACTED], 56729 Kirchwald, durch. Die Jagd wurde in zwei Treiben, eine vormittags, die andere nachmittags durchgeführt. Hierzu waren etwa 30 Schützen und 30 Treiber eingesetzt. Außerdem wurden durch Herrn [REDACTED] mehrere Jagdhunde über verschiedene Hundeführer, unter anderem Herrn [REDACTED] organisiert.

Nach Angabe mehrerer Zeugen waren die durch Herrn [REDACTED] eingesetzten Hunde hochläufige Tiere der Rasse Deutsch Drahthaar.

- Beweis:** 1. Zeugnis der Frau [REDACTED]
2. Zeugnis des Herrn [REDACTED]

Gegen 10 Uhr kamen während eines Spaziergangs den Zeugen [REDACTED] zwei dieser Deutsch Drahthaar vom Ort der Drückjagd entgegen und begaben sich in Richtung der Felder, auf denen u.a. durch den Zeugen [REDACTED] gehalten wurden. Dort fanden die Zeugen [REDACTED] folgende Situation vor: Die gleichen Hunde hatten dort bereits Schafe getötet und schwer verletzt und waren im Inbegriff weitere Schafe zu reißen. Die Zeugen [REDACTED] beobachteten den Vorfall und versuchten noch, die Hunde zu vertreiben. Nach langen Mühen gelang es Ihnen, einen der Hunde zu sichern.

- Beweis:** 1. Zeugnis der Frau [REDACTED]
2. Zeugnis des Herrn [REDACTED]
3. Zeugnis des Herrn [REDACTED]
[REDACTED]
4. Fotomaterial

Insgesamt 15 der Schafe wurden dabei so stark verletzt, dass sie an ihren Verletzungen starben. Darunter befand sich auch ein hochträchtiges Schaf.

Beweis: 1. Zeugnis der Frau [REDACTED]

2. Zeugnis des Herrn [REDACTED]

(beide Halter der getöteten und verletzten Tiere)

Nach einiger Zeit kamen dann auch Jagdteilnehmer zum Ort des Geschehens. Dort wurde der Vorfall dann auch von Beamten der Polizeistation Mayen aufgenommen.

Der Schafshalter wurde im Vorfeld der Jagd nicht durch Herrn [REDACTED] informiert. Der benachbarte Schafshalter, Herr [REDACTED] [REDACTED], der selbst Teilnehmer der Jagd war, brachte seine Tiere dagegen vor der Jagd in Sicherheit wohl in dem Wissen, dass die eingesetzten Jagdhunde eine Gefahr für die Schafe darstellten.

Trotz dieses Vorfalls setzten Herr [REDACTED] die beiden Jagdhunde sowohl im weiteren Verlauf des vormittäglichen Treibens als auch im zweiten Treiben der Jagd ein.

Dies führte zu einem weiteren Vorfall unter Beteiligung der bereits aufgefallenen Jagdhunde. Diese taten sich mit weiteren Jagdhunden zusammen (insgesamt etwa 10 Hunde) und hetzten eine Wildschweinrotte entlang der Landstraße L83. Dabei kam ein Keiler zu Tode. Weder der Hundeführer noch ein sonstiger Jagdteilnehmer war zugegen. Der Vorfall wurde ebenfalls von der Polizei aufgenommen.

II. Rechtliche Einordnung

Die Tötung eines Wirbeltieres stellt § 17 Nr. 1 TierSchG für den Fall unter Strafe, dass die Tötung ohne vernünftigen Grund erfolgt. Ein solcher wird allgemein

dann angenommen, wenn ein Tier im Rahmen der Jagd getötet wird, da die jagdrechtliche Tötung eines Tieres eben den vom Gesetz verlangten vernünftigen

Grund für die Tötung darstelle. Dies gilt jedoch nur dann, wenn hierbei sämtliche jagdrechtlichen Vorschriften eingehalten werden und die Jagd insbesondere weidgerecht erfolgt (BayObLG NuR 1993, 176; Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG Kommentar, § 17 Rn. 15 ff).

Diesem gesetzlichen Anspruch wurde die oben beschriebene Jagd offensichtlich nicht gerecht. Bei den hierbei getöteten Tieren handelt es sich schon nicht um jagdbare Tiere im Sinne des Jagdrechts.

Jedenfalls nachdem die Tiere mehrere Schafe gerissen und weitere verletzt hatten, waren diese als für die Jagd unbrauchbar einzustufen. Ihr weiterer Einsatz im Rahmen der Jagd verstößt gegen die anerkannten Grundsätze deutscher Weidgerechtigkeit und damit gegen § 1 Abs. 3 BJagdG, § 3 Abs. 5 LJG. Der Einsatz unbrauchbarer Jagdhunde verstößt des Weiteren gegen die Verpflichtung des Jagdausübungsberechtigten zum Bereithalten und Einsatz von brauchbaren Jagdhunden, vgl. § 36 LJG (Schleswig-Holsteinisches Verwaltungsgericht, Beschluss vom 22. Dezember 2020 – 7 B 11/20).

All diese Umstände dürften die jagdrechtliche Unzuverlässigkeit des Jagdleiters im Sinne des § 18 i. V. m. § 17 BJagdG begründen, sodass die Entziehung des Jagdscheins durch die zuständige Behörde anzuordnen ist.

Abschließend bitte ich, den Eingang dieser Strafanzeige zu bestätigen und das dortige Aktenzeichen mitzuteilen.

Sofern, von dieser Beurteilung abweichend, eine Einstellung des Verfahrens angestrebt wird, beantrage ich, das Verfahren zur Weiterverfolgung als Bußgeldverfahren an die zuständige Behörde zurückzugeben.

Mit freundlichen Grüßen

Biré
Rechtsanwältin